

Das Bundeskartellamt als Datenschutzbehörde? Facebook-Streit landet vor dem EuGH

Das OLG Düsseldorf bleibt skeptisch: Durfte das Bundeskartellamt Facebook das Datensammeln verbieten und liegt ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung des US-Konzerns vor? Der EuGH soll nun entscheiden. Den Hintergrund dieses Streits der letzten zwei Jahre sowie die problematisierten Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Schnittstelle von Datenschutz und Wettbewerb, stellen wir Ihnen im Folgenden kurz dar.

Der Streit zwischen dem Bundeskartellamt (BKartA) und Facebook beschäftigt die Justiz bereits seit Jahren intensiv, wir haben dazu bereits verschiedentlich berichtet. Spannend ist vor allem, dass das BKartA, welches sich ansonsten mit kartellrechtlichen Fällen befasst, hier datenschutzrechtliche Belange mit dem kartellrechtlichen Problem des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung verknüpft. Besitzt ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung einerseits, und verstößt es gegen datenschutzrechtliche Vorgaben andererseits, könnte dies nach Auffassung des BKartA einen Missbrauch ebendieser Stellung darstellen, weshalb es sich für zuständig sah, auch hierüber mitzuentcheiden. Ob es mit der grundsätzlichen Annahme, dass es dies dürfe, und auch in seinem Beschluss inhaltlich richtiglag, muss nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) bewerten (Vorlageentscheidung des OLG Düsseldorf vom 24.03.2021-Aktenzeichen VI-Kart 2/19 (V)).

Nachdem das BKartA Facebook im Februar 2019 untersagt hatte, die Nutzerdaten der Facebook-Töchter WhatsApp und Instagram sowie Webseiten anderer Anbieter ohne ausdrückliche Zustimmung der Nutzer mit deren Facebook-Konten zu verknüpfen, landete dieser Fall nach Durchlaufen des Instanzenzugs wieder beim Oberlandesgericht in Düsseldorf, welches ihn nun dem EuGH zur Klärung vorlegte: Geklärt werden soll, ob das BKartA dem Datensammeln durch Facebook aus Gründen des Datenschutzes überhaupt einen Riegel verschieben

kann, und ob darüber hinaus Facebook tatsächlich eine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt, indem es Daten der Nutzer unter Verstoß gegen Regeln des Datenschutzes sammelt und verwendet.

Das BKartA stellt sich auf den Standpunkt, ohne ausdrückliche und wirksame Einwilligung der Nutzer stelle das Ausmaß, in dem Facebook auf diese Art Daten sammle und zwischen seinen Diensten teile, einen Missbrauch seiner Marktmacht dar. Marktbeherrschend sei Facebook auf dem nationalen Markt für soziale Netzwerke für private Nutzer. Da die Verwendung von Datenverarbeitungskonditionen als Ausfluss von Marktmacht auch gegen datenschutzrechtliche Wertungen verstoßen kann, sei der angeführte Missbrauchstatbestand des § 19 Abs. 1 GWB auch hierauf anwendbar. Sollte eine solche Einwilligung außerdem versagt werden, dürfe Facebook den Betroffenen darüber hinaus nicht an der Nutzung seiner Dienste hindern. Facebook verneint hingegen schon eine Marktbeherrschung, da es mit vielen anderen Angeboten wie Youtube, Snapchat oder Twitter konkurriere.

Den Ausführungen des EuGH ist gespannt entgegenzusehen. Sollte es mit dem BKartA übereinstimmen, würde dies eine weitere Verschmelzung datenschutzrechtlicher und wettbewerbsrechtlicher Materie bedeuten, und gerade im Kartellrecht würden dann noch strengere und umfassendere Vorsichtsmaßnahmen marktbeherrschender Unternehmen gefordert, möchten sie neben einem möglichen Verstoß gegen Datenschutzrecht auch dem Vorwurf des Missbrauchs marktbeherrschender Stellung entgehen.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de